

Grundsätzlich ist nach §6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) das Oberlandesgericht München im Wirecard-Fall zuständig. In der hier anwendbaren Fassung von 2012 erlaubt das KapMuG der Justizverwaltung abweichend auch im Einzelfall eine Übertragung auf ein anderes Oberlandesgericht oder eines obersten Landesgerichts. Die einschlägige bayerische Justiz-Verordnung, die 2020 passend zur Wirecard-Pleite dieses Verfahren dem BayObLG zuordnen will, gibt aber fälschlich nur eine generelle Übertragung an, **für welche eine passende Ermächtigungsgrundlage fehlt**. Eine erlaubte Einzelfallübertragung **wurde nicht umgesetzt** und kann auch nicht nachgeholt werden.

Demzufolge ist die Justizverordnung mit der **Zuständigkeitsübertragung auf das BayObLG aus formellen Gründen unwirksam**. Dass der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Einzel- und Allgemeinübertragung macht, zeigt die Neufassung des KapMuG von 2024, die für **neue Fälle** eine generelle Übertragung erlaubt. **Das betrifft aber nicht Altfälle wie Wirecard.**

Die Übertragung der Zuständigkeit auf das BayObLG scheitert schon an den materiellen Voraussetzungen des KapMuG. Eine solche Übertragung an das BayObLG darf nur erfolgen, wenn sie der Steigerung der Effizienz und der Beschleunigung des Verfahrens dient. Das BayObLG hat aber bereits öffentlich mitgeteilt, **wegen unzureichender Ausstattung mit Personal, Technik und Geld überfordert** zu sein, **weshalb sich das Verfahren noch viele Jahre hinziehen wird (!!!)**. Das ist kein Wunder, **das BayObLG ist ein sehr kleines Gericht** mit nur zwei Zivilsenaten und elf Zivilrichtern, sowie kaum Hilfspersonal. **Das OLG München** mit 39 Zivilsenaten, 200 Richtern und zwei Spezial-Senaten für KapMuG-Verfahren **ist dagegen wesentlich besser aufgestellt**.

Mündlich übermittelter Auszug aus einem Antrag im KapMuG-Verfahren von November 2024